

fest. Ebenso wählen die Parteieinheiten entsprechend dieser Direktive ihre Leitung.

V

Zur Durchführung der Delegiertenkonferenzen:

1. Delegiertenkonferenzen finden statt:

1. in Großbetrieben und Verwaltungen, deren Parteiorganisation mehr als 500 Mitglieder und Kandidaten umfaßt und wo mehrere Grundorganisationen bestehen;
2. in Parteiorganisationen der Orte mit mehr als 200 Mitgliedern und Kandidaten, die in mehreren Grundorganisationen organisiert sind;
3. in den Parteiorganisationen der Stadtbezirke und den Städten, die nicht Kreisvororte sind;
4. in den Kreisen;
5. in den Ländern.

Der Delegiertenschlüssel wird jeweils vom einberufenden leitenden Parteiorgan festgelegt.

2. Aus den Reihen der Kandidaten können Gastdelegierte gewählt werden, wenn sie sich in der Produktion und aktiver Parteiarbeit ausgezeichnet haben.

Zu den Delegiertenkonferenzen können auch Gäste eingeladen werden, wenn sie sich durch hervorragende Leistungen in der Produktion, in Wissenschaft und im öffentlichen Leben ausgezeichnet haben.

3. Die Tagesordnung der Delegiertenkonferenzen soll aus folgenden Punkten bestehen:

1. Wahl des Präsidiums;
2. Wahl der Mandatsprüfungskommission, der Redaktionskommission und der Wahlkommission;
3. Rechenschaftsbericht der Leitung:
Die politischen Aufgaben und die Verbesserung der Parteiarbeit;
4. Diskussion über Referat und Entschließungsentwurf;
5. Bericht der Kommission und Abstimmung der Entschließung;
6. Aufstellung der Kandidatenliste für die Leitung und die Delegierten sowie der Revisionskommission;
7. Wahl der Leitung, der Delegierten und der Revisionskommission.

4. Für die politische und organisatorische Vorbereitung der Delegiertenkonferenzen und für die Durchführung der Wahlen gelten entsprechend die für die Durchführung der Wahlen in den Grundorganisationen gegebenen Festlegungen.